

Die Satzung

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbad Sünteltal e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 31787 Hameln.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den Erhalt und Betrieb des Waldbades Sünteltal

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten ggf. ihre Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahme-antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen und zur Einhaltung der Satzung des Vereins.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszieles besondere Verdienste erworben haben.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch • Tod, • Austritt aus dem Verein, • Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung

a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

b) wegen Vereins schädigenden Verhaltens,

c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages seit sechs Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung und Belehrung über den möglichen Ausschluss erfolgt. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmalig frühestens zum 31.12.2007. Bei beschränkt

Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge/ Finanzen

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch a) Mitgliedsbeiträge, b) Spenden und c) sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sowie außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlungen werden jährlich zum 1. April des Geschäftsjahres abgebucht. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht erstattet, es sei denn, dass das Bad zur Freibadesaison nicht mehr eröffnet wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Anlagen des Waldbades nach den mit dem Betreiber ausgehandelten Konditionen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder erkennen mit der Unterschrift unter der Beitrittserklärung die vom Vereinerlassene Satzung an.
- (3) Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht grundsätzlich jedem Mitglied ab 18 Jahren zu. Dies gilt nicht für die Beisitzer des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und können Anträge zur Abstimmung stellen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - und bei Bedarf bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden vom Vorstand benannt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Ein Beisitzer des Vorstandes sollte Mitglied des Ortsrates Sünteltal sein und von diesem benannt werden.
- (3) Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Gesetzliche Vertreter sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Sollte – ganz gleich aus welchem Grund – ein Vorstandmitglied ausscheiden oder länger als 3 Monate verhindert sein, so kann der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die Aufgaben des ausscheidenden/langfristig verhinderten Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes, **Haftung**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Abschluss und Kündigung der Verträge mit dem Betreiber über die Rechte und Pflichten des Vereins im Zusammenhang mit dem Betrieb des Waldbades Sünteltal,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Benennung von Beisitzern für den Vorstand,
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben und Vereinszwecke, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (2) Zur Verfügung über den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Gebäuden, Aufnahme von Krediten etc. ist die Zustimmung von zweidrittel der Vorstandmitglieder, von denen einer der Vereinsvorsitzende sein muss, notwendig.

- (3) Der Vorstand haftet dem Verein nur für vorsätzliches Handeln, im Übrigen wird jede Haftung ausgeschlossen. Der Verein stellt den Vorstand bei Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende einlädt. Es soll eine Tagesordnung erstellt und eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, wenn dies vom Registergericht oder Finanzamt verlangt wird, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Bestätigung der Benennung der Beisitzer für den Vorstand,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (Ausnahme siehe § 9 Abs. 3) und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Genehmigung des Protokolls,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese werden für zunächst 1 bzw. zwei Jahre gewählt, so dass gewährleistet ist, dass nicht beide gleichzeitig ausscheiden. Die übliche Amtszeit beläuft sich auf 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu eröffnen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel eines jeden Jahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter Verwendung der dem Verein bekannten Anschrift, einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder während der Versammlung eine andere Art der Abstimmung verlangt.
- (5) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögenslage des Vereins betreffen, b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
- (4) Siehe auch § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Hameln mit der Maßgabe, es nach Abstimmung mit dem Ortsrat Sünteltal unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports in den Ortschaften Holtensen, Unsen und Welliehausen zu verwenden.